

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abt. III/1 Energie-Rechtsangelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien

Übermittelt 3-seitig per E-Mail an:  
[post.III1@bmwfw.gv.at](mailto:post.III1@bmwfw.gv.at)

Wien, am 13. Februar 2015

**Betreff:** GZ: BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

**Stellungnahme der Land&Forst Betriebe Österreich zu:**

**Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien; Verordnung (EU) Nr. 347/2013; Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur; Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Energieinfrastrukturgesetz)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zum genannten Entwurf wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Der vorliegende Entwurf dient der nationalen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich Energieinfrastruktur. Der Entwurf enthält zahlreiche Bestimmungen, die massiv in das Eigentum eingreifen und in dieser Form europarechtlich nicht geboten sind. Vielmehr ist seit dem Vertrag von Lissabon die Europäische Grundrechtecharta rechtsverbindlich. Die Einhaltung der darin genannten Grundrechte ist somit Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit sämtlicher Handlungen der Unionsorgane und der EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts. Die im Entwurf vorgesehenen Eigentumseingriffen in Form von Trassenverordnungen, Verletzungen der freien Verfügbarkeit über Grund und Boden bereits in Vorverfahren, zusätzlichen Zwangsrechten und begrenztem Informationszugang werden daher als grundrechtswidrig entschieden abgelehnt.

### Zu den Punkten im Einzelnen:

#### **Zu § 9 Abs 5:**

Energieprojekte betreffen zu einem sehr großen Teil land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf denen dadurch massive Eingriffe vollzogen werden. Im Rahmen des Vorantragsabschnittes sollten daher nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, die betreffenden Genehmigungsbehörden, Standortgemeinden und Vertreter der voraussichtlich berührten öffentlichen Interessen angehört werden, sondern auch die Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft.

#### **Zu § 9 Abs 6:**

Der Vorhabenträger hat eine öffentliche Erörterung unter Einbindung der vom Vorhaben betroffenen Kreise und mit Teilnahme der Infrastrukturbehörde und der sonst betroffenen Genehmigungsbehörden bzw. der im UVP-Verfahren voraussichtlich mitwirkenden Behörden in jedem vom Vorhaben berührten Bundesland durchzuführen.

Es soll klargestellt werden, wer die „vom Vorhaben betroffenen Kreise“ sein können. Jedenfalls müssen aber die betroffenen Grundeigentümer davon erfasst sein.

#### **Zu § 11:**

Eine Ausweitung der Möglichkeiten, nicht amtliche Sachverständige über § 52 AVG hinausgehend zu bestellen, wird abgelehnt. Vor allem der letzte Satz („Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.“) hat ersatzlos zu entfallen. Die österreichische Rechtsordnung geht aus gutem Grund vom Prinzip des fachlich für ein Gebiet ausgebildeten, persönlich beideten und persönlich haftenden Sachverständigen aus. Dass Infrastrukturprojekte so komplex sind, dass sie fachlich nur von Anstalten/Instituten/Unternehmen mit entsprechenden Ressourcen begutachtet werden können, ist schlichtweg falsch. Dem Umfang des Projektes nach können und werden entsprechend den betroffenen Fachgebieten Sachverständige beigezogen. Davon darf nicht abgegangen werden.

#### **Zu § 12:**

Vorauszuschicken ist, dass die betreffende Entwurfsbestimmung in keiner Weise durch die VO (EU) Nr. 347/2013 geboten ist und auch keine sonstige europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht. Der vorgeschlagene § 12 ist daher eine rein österreichische Bestimmung und als vollkommen überschießend und grundrechtswidrig abzulehnen.

Mit § 12 soll eine Verordnungsgrundlage geschaffen werden, die es der Infrastrukturbehörde ermöglicht, ein sogenanntes Vorhabensplanungsgebiet zu verordnen:

*Die Infrastrukturbehörde kann für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens in Betracht kommt, durch Verordnung bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird. Die Schutzbereiche betragen bei Starkstromleitungen je 120 Meter beiderseits der vorläufig beabsichtigten Trassenachse und bei Rohrleitungen je 70 Meter. Die Frist von fünf Jahren kann bei Vorliegen eines Genehmigungsantrags sogar um bis zu weitere fünf Jahre verlängert werden.*

Eine solche massive Verletzung der freien Verfügbarkeit über das grundrechtlich geschützte Eigentum wird strikt abgelehnt. Die Bestimmung kommt wegen der vollkommen überdimensionierten Schutzbereiche und Langfristigkeit (Dauer bis zu 10 Jahre!) einer materiellen Enteignung gleich. Dies umso mehr als es sich hier vom Zeitpunkt her lediglich um die Planungsphase - sprich einem Vorverfahren handelt. Enteignungen auf Vorrat sind nach der ständigen Judikatur des VfGH verfassungswidrig und unzulässig.

Eine Eigentumsbeschränkung durch Bauverbote wie sie § 12 vorsieht berührt eindeutig den Wesensgehalt der Eigentumsgarantie, es besteht an einer solch umfassenden „Reservierung“ von Flächen kein für einen Grundrechtseingriff ausreichendes öffentliches Interesse. Die Regelung ist sowohl unsachlich als auch ungerechtfertigt. Ein derart unzulässiger Eingriff verletzt daher das durch Art 5 StGG und Art 1 ZP der EMRK geschützte Grundrecht Eigentum.

§ 12 Absatz 5 beinhaltet über die in den entsprechenden Materiengesetzen bereits zur Genüge vorgesehenen Bestimmungen noch die Möglichkeit weitergehender Zwangsrechte. Auch diese Regelung ist aus den genannten eigentumsrechtlichen Gründen unzulässig und überschießend.

→ **§ 12 sowie § 8 Z 3 haben daher ersatzlos zu entfallen.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär